

## 5 VO über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen

Ausgleich der Wirtschafterschwernisse) einzuhalten.

(4) Der Erwerber hat den vorbereiteten Vertrag und den Grenzregelungsplan einschließlich der nach anderen Rechtsvorschriften für die Baudurchführung erforderlichen Unterlagen dem Rat des Kreises, in dessen Territorium die zu erwerbenden Grundstücke liegen, zur Genehmigung vorzulegen.

### §3 Abschluß des Vertrages

(1) Der Erwerber hat nach Erteilung der Genehmigung durch den Rat des Kreises den Veräußerern den Kaufvertrag zum Vertragsabschluß zu unterbreiten und den Grenzregelungsplan in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Der genehmigte Kaufvertrag ist vom Erwerber zu unterschreiben und kommt für den jeweiligen Veräußerer mit dessen Unterschrift zustande. Mehrere Kaufverträge können in einer Vertragsurkunde zusammengefaßt werden. Der Veräußerer kann verlangen, daß ihm ein sein Grundstück betreffender Auszug aus der Vertragsurkunde vom Erwerber ausgehändigt wird.

(3) Ist ein Veräußerer nicht als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, hat er seine Berechtigung durch Urkunde nachzuweisen.

(4) Steht das Eigentum an dem Grundstück mehreren Eigentümern gemeinschaftlich zu, erfolgt die Veräußerung nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften über das gemeinschaftliche Eigentum. Ist die Mitwirkung eines Eigentümers nicht möglich, können seine Rechte bei der Veräußerung durch die anderen Eigentümer wahrgenommen werden.

Anmerkung: Zu den Rechtsvorschriften vgl. §§34 ff, ZGB (RegT-Nr. 1).

### §4 Nachweis der Rechte

Als Grenzregelungsplan ist eine Kopie der staatlichen Jjegenschaftskarte zu verwenden. Die künfti-

gen Eigentums- und Rechtsträgergrenzen sowie die vorgesehenen Begrenzungslinien des Objekts sind einheitlich, bezogen auf bestehende Eigentums- und Rechtsträgergrenzen und auf geodätische Festpunkte oder geodätisch eingemessene topographische Gegenstände, nachzuweisen.

### §5 Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch

Der Erwerber hat den abgeschlossenen Kaufvertrag dem Rat des Kreises vorzulegen, der die Eintragung des Volkseigentums im Grundbuch veranlaßt.

### § 6 Auszahlung des Kaufpreises

Der Erwerber hat zu veranlassen, daß dem Veräußerer unmittelbar nach Abschluß des Kaufvertrages, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, der Kaufpreis ausgezahlt wird bzw. der Veräußerer darüber verfügen kann.

### § 7 Behandlung eingetragener Grundstücksbelastungen

(1) Im Grundbuch eingetragene Grundstücksbelastungen erlöschen, wenn das Grundstück insgesamt in Volkseigentum übergeht; wird nur ein Grundstücksteil erworben, bestehen sie unverändert an dem nicht veräußerten Grundstücksteil weiter.

(2) Die einer Grundstücksbelastung zugrunde liegende Geldforderung bleibt davon unberührt.

### § 8 Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Februar 1979 in Kraft.

(2) Sie ist auch auf den bei ihrem Inkrafttreten noch nicht abgeschlossenen Eigentumserwerb von Grundstücken gemäß § 1 anzuwenden.

(3) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz.

## 5 Verordnung über die Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken

vom 7. April 1983  
(GBl. I Nr. 12 S. 129)

Zur Sicherung des Volkseigentums bei Baumaßnahmen von Betrieben auf vertraglich genutzten nichtvolkseigenen Grundstücken wird auf der Grundlage der Bestimmungen des §459 des Zivilgesetzbuches

der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes verordnet: